



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 30

LANDSBERG AM LECH, 29.04.2021

SEITE 151

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts gem. § 3 Nr. 2 der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</u>	<u>152</u>
--	----------------------------

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

5300-51

Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts gem. § 3 Nr. 2 der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

1. Für den Landkreis Landsberg am Lech wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von

100

am 29.04.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

2. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten ab Samstag, 01.05.2021, 0.00 Uhr.

3. Aus dieser Bekanntmachung ergeben sich ab Samstag, den 01.05.2021, 0.00 Uhr, insbesondere nachfolgende Änderungen:

- **Die nächtliche Ausgangssperre wird aufgehoben.**
- **Kontaktbeschränkung:** Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit **den Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie zusätzlich mit den **Angehörigen eines weiteren Hausstands**, solange dabei eine **Gesamtzahl** von insgesamt **fünf Personen** nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- **Sport:** erlaubt ist kontaktfreier Sport unter Beachtung der vorgenannten Kontaktbeschränkung sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren. Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios ist nur unter freiem Himmel und nur zum Zwecke der Sportausübung und praktischen Sportausbildung zulässig.
- **Gastronomie:** Die Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken nach 22:00 Uhr ist wieder erlaubt. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen jedoch nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden
- **Schulen:** Es findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:** Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist möglich, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
- **Außerschulische Bildung, Musikschulen:** Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind wieder in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen,

sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.

Instrumental- und Gesangsunterricht darf als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
- für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
- der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten

- **Kulturstätten:** Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
- für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten
- der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben.

Autokinos dürfen unter folgenden Voraussetzungen betrieben werden:

- Für die Besucher besteht außerhalb von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände FFP2-Maskenpflicht.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten

- **Handels- und Dienstleistungsbetriebe:** Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist weiterhin untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Dienstleistungsbetriebe (Ausnahme: Körpernahe Dienstleistungen (siehe nächste Seite)) und Handwerksbetriebe fallen, unabhängig von der Inzidenz, nicht unter das Öffnungsverbot.

Folgende Voraussetzungen müssen die vorgenannten, geöffneten Betriebe erfüllen:

- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als **ein Kunde je 10 m² (bislang 20 m²) für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² (bislang 40 m²) für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;**
- in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das **Personal Maskenpflicht** und für die **Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht**; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
- der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.

Abweichend hiervon ist für Ladengeschäfte, die nicht unter die oben genannten Ausnahmen fallen, die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (**Click + Meet**) zulässig wie auch die Abholung vorbestellter Ware zulässig (**Click + Collect**).

Für Click + Meet in Ladengeschäften gilt:

- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann,
- die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden ist nicht höher als **ein Kunde je 40 m²** der Verkaufsfläche;
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach den folgenden Maßgaben zu erheben:

Zu dokumentieren sind jeweils **Namen und Vornamen, Anschrift, eine sichere Kontaktinformation** (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der **Zeitraum des Aufenthaltes**. Die Angaben müssen wahrheitsgemäß sein. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt wird.

- die Vorlage eines aktuellen Corona-Tests ist nicht erforderlich
- Sollten die vorgenannten Voraussetzungen für Click + Meet nicht vorliegen, ist nur **Click + Collect** zulässig.

- Für die weiterhin zulässigen körpernahen Dienstleistungen der **Friseure** sowie der **Fußpfleger** ist ebenfalls kein aktueller Corona-Test erforderlich. Alle anderen körpernahen Dienstleistungen sind untersagt.

HINWEIS: Zur Verkaufsfläche gehören alle Flächen eines Betriebes, die den Kunden zugänglich sind, in denen Waren angeboten werden und die mit dem Verkaufsvorgang in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Hierzu zählen insbesondere Gänge, Flächen des Ein- und Ausgangs (sogenannter Windfang), der vom Kunden betretbare Teil des Pfandraumes, sowie die Kassenzone, einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Waren und zur Entsorgung des Verpackungsmaterials (sogenannte Vorkassenzone). Keine Verkaufsfläche sind hingegen reine Lagerflächen, Personalräume, die überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes, Flächen vor Notausgängen oder auch ein Kunden-WC.

Schumacher
Regierungsamtmann

Landsberg am Lech, 29.04.2021
Landratsamt



Thomas Eichinger, Landrat